

19.05.2020

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)“, Drucksache 17/8796

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)“, Drucksache 17/8796, wie folgt zu ändern:

1. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29  
Stiftungszweck, Fördergrundsätze**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeinnützigen Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durch die Verwendung der nach § 27 der Stiftung zufließenden Mittel, der nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem sonstigen Aufkommen aus Glücksspielen zufließenden Mittel sowie weiterer Mittel von Seiten privater Dritter. Die Mittel, die nach § 27 oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stiftung zufließen, sind öffentliche Mittel. Für ihre Verwendung gilt das Landeshaushaltsrecht, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für die Förderung von Projekten, Investitionsvorhaben und Maßnahmen (Förderprojekte) der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen (Zuwendungsempfänger) zu vergeben. Daneben kann der Stiftungsrat im Einzelfall auch andere juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger zulassen, wenn diese im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verfolgen und nicht mehrheitlich in öffentlicher Hand sind; die Satzung kann hierzu weitere Regelungen treffen. Die Mittel sollen dabei so verwendet werden, dass durch sie die Lebenssituation der Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege unmittelbar oder mittelbar verbessert wird. Daneben können die Mittel dazu eingesetzt werden, die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsempfänger zur Umsetzung von Vorhaben zugunsten unterstützungsbedürftiger Menschen zu erweitern. Die

spitzenverbandliche Arbeit sowie die allgemeine Verwaltung der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sind nicht Gegenstand der Förderung durch die Stiftung.

(3) Die Förderung erfolgt grundsätzlich zur Ermöglichung einer ansonsten nicht sichergestellten Finanzierung der Förderprojekte, sie kann aber auch als Anreiz zur Entwicklung oder Umsetzung von Förderprojekten eingesetzt werden, an denen fachlich aus Sicht der Stiftung ein besonderes Interesse besteht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(4) Die Förderung erfolgt stets bezogen auf ein konkretes Förderprojekt. Sie soll vorrangig für solche Förderprojekte oder Teile von Förderprojekten gewährt werden, für die eine gesetzlich geregelte Finanzierung durch eigene Finanzierungsbeiträge von Nutzerinnen und Nutzern, anderen privatrechtlichen Kostenträgerinnen und Kostenträgern oder durch öffentliche Trägerinnen und Träger (Regelfinanzierung) nicht vorgesehen ist. Eine Förderung ist außerdem möglich, wenn trotz Regelfinanzierung die Förderung des Förderprojektes besonders geeignet ist, fachliche Förderschwerpunkte der Stiftung zu verfolgen. In diesem Fall entscheidet der Stiftungsrat nach Ermessen, inwieweit bei einer Regelfinanzierung für die von der Stiftung geförderten Teile der Förderprojekte

1. die Stiftungsförderung zu einer Reduzierung der von Dritten zu leistenden Finanzierungsbeiträge führen soll oder
2. die dem Zuwendungsempfänger gewährte Stiftungsförderung nach erfolgter Refinanzierung durch eine Regelfinanzierung im Eigenkapital des Zuwendungsempfängers verbleiben soll.

Gleiches gilt, wenn eine Regelfinanzierung nachträglich geschaffen wird. Hier kann der Stiftungsrat auch entscheiden, dass die dem Zuwendungsempfänger gewährte oder zustehende Regelfinanzierung zu einer nachträglichen Reduzierung der Stiftungsförderung führt sowie inwieweit ein entsprechender Erstattungsanspruch der Verzinsung unterliegen soll. In den Fällen des Satzes 4, Ziffer 2 kann die Förderung darlehensweise gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Entscheidung nach den Sätzen 3 bis 7 besteht nicht. Ebenso wenig können aus Entscheidungen nach den Sätzen 3 bis 7 Ansprüche auf künftige gleichgerichtete Entscheidungen hergeleitet werden.

(5) Bei der Förderung von Investitionsvorhaben ist eine angemessene Zweckbindungsfrist vorzusehen, bei der Förderung eines Grundstückserwerbes ist eine dauerhafte Zweckbindung des erworbenen Grundstücks grundbuchlich abzusichern.

(6) Etwaige mit dem Stiftungsvermögen erwirtschaftete Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

2.

a) Die Überschrift zu § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30  
Stiftungsorgane, Satzung“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.“

c) Dem § 30 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Landesministeriums bedarf. Die Satzung kann insbesondere Regelungen treffen über

1. Grundsätze zu den Zielsetzungen der Förderung sowie
2. Grundsätze zum Verfahren der Förderung.

Die Stiftung kann daneben durch Förderrichtlinien allgemeine Regelungen für die von ihr gewährten Förderungen erlassen.“

3. § 31 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Stiftungsrat beschließt die Satzung und etwaige Förderrichtlinien der Stiftung. Er beschließt im Übrigen über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und kann insbesondere allgemeine Festlegungen zu fachlichen Förderschwerpunkten treffen. Er entscheidet zudem über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.“

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1 (§ 29)**

§ 29 wurde umfassend überarbeitet und konkretisiert. Bisher nennen sowohl das geltende Spielbankgesetz NRW (*Spielbankgesetz NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist*) als auch der Gesetzesentwurf (Drucksache 17/8796) als Stiftungszweck allein die „Verwendung von (Finanz-)Mitteln“. Nach der bisherigen Rechtslage ist die Konkretisierung und Ausgestaltung der Verwendung somit untergesetzlichen Regelungen überlassen. Im Rahmen der Gesetzesänderung soll der Stiftungszweck im Sinne des Wesentlichkeitsvorbehalts inhaltlich und fachlich im Gesetz selbst konkretisiert werden. Dem trägt die Formulierung des Absatz 1 Satz 1 nunmehr Rechnung. Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 wird zudem die Einordnung der Stiftungsmittel als öffentliche Mittel ausdrücklich im Gesetzestext geregelt und zugleich klargestellt, dass durch das Spielbankgesetz NRW für die Mittelverwendung durch die

Stiftung abweichende Regelungen zum ansonsten geltenden Landeshaushaltsrecht (Gesetze und Rechtsverordnungen) getroffen werden können.

Durch die Streichung der bisherigen „insbesondere“-Aufzählung in Absatz 2 wird klargestellt, dass entsprechend dem Stiftungszweck grundsätzlich alle gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche der freien Wohlfahrtspflege eine Förderung erhalten können. Gleichzeitig bleibt durch Beschlüsse des Stiftungsrates (siehe § 31 Absatz 5 n.F.) eine fachliche Steuerung (Bildung von Förderschwerpunkten einschließlich deren finanzieller Ausstattung mit bestimmten Fördersummen, Ausschluss bestimmter Förderbereiche aufgrund aktueller fachlicher Prioritätensetzungen etc.) jederzeit möglich.

Die in Absatz 2 Satz 1 ergänzten Formulierungen dienen der strukturellen Konkretisierung der in Betracht kommenden Förderzwecke. Gefördert werden konkrete Maßnahmen, Projekte und (Investitions-)Vorhaben, die von der beschriebenen Gruppe zulässiger Projektträgerinnen und Projektträger durchgeführt werden. Durch den in Absatz 2 nach Satz 1 neu eingefügten Satz 2 kann der Stiftungsrat in Einzelfällen entscheiden, dass auch Förderprojekte anderer gemeinnütziger juristischer Personen mit Stiftungsmitteln gefördert werden können. Voraussetzung ist auch hier, dass diese im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verfolgen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wird zudem klargestellt, dass die Zuwendungsempfänger nicht mehrheitlich aus Personen des öffentlichen Rechts bestehen bzw. ihre Anteile nicht mehrheitlich solchen Personen des öffentlichen Rechts gehören dürfen. Die Förderung soll die Lebenssituation der von den Angeboten und Leistungen der freien Wohlfahrtspflege unterstützten Menschen verbessern. Eine direkte Wirkung der Förderprojekte wird dabei nicht verlangt, sodass das Förderziel auch indirekt bzw. mittelbar (z.B. Förderung von Pflegeschulen zur Personalgewinnung für eine bessere Pflege) erreicht werden kann. Die ergänzend als Förderziel ausdrücklich genannte Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Trägerinnen und Träger kann z.B. durch eine mit einer Projektförderung verbundene oder nachträglich eintretende Stärkung des Eigenkapitals der Zuwendungsempfänger erfolgen.

Lediglich die spitzenverbandliche Arbeit und allgemeine Verwaltungsaufgaben dürfen gemäß Absatz 2 Satz 5 nicht gefördert werden.

Absatz 3 konkretisiert und ergänzt den Subsidiaritätsgrundsatz aus § 23 LHO und ist insoweit *lex specialis*, als er eine Anreizförderung ausdrücklich zulässt. Damit wird klargestellt, dass die Stiftung nicht ausschließlich Projekte fördern kann, die andernfalls gar nicht finanzierbar wären. Vielmehr soll es möglich sein, durch die Stiftungsförderung Trägerinnen und Träger gerade dazu zu bewegen, die von der Stiftung fachlich gewünschten Projekte und Entwicklungen aktiv umzusetzen. Absatz 3 Satz 2 stellt heraus, dass eine Förderung durch die Stiftung freiwillig erfolgt und kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung des Stiftungsrates besteht (vgl. auch Absatz 4 Satz 8 und 9).

Absatz 4 Satz 2 beinhaltet ebenfalls eine Konkretisierung zu § 23 LHO für Fallkonstellationen, in denen für ein Förderprojekt auch eine gesetzlich geregelte Finanzierung durch öffentliche Trägerinnen und Träger (inkl. Sozialversicherungen), privatrechtliche Kostenträgerinnen und Kostenträger, Zahlungen der Nutzerinnen und Nutzer und/oder durch Privatpersonen (z.B. sog. „Selbstzahler“ im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe) vorgesehen ist oder nachträglich geschaffen wird. Spenden und andere freiwillige Zuwendungen an Zuwendungsempfänger fallen nicht unter die in Absatz 4 Satz 2 genannten Finanzierungen bzw. Finanzierungsbeiträge. Da die Stiftung grundsätzlich nicht in Konkurrenz zu anderen Finanzierungsträgerinnen und

Finanzierungsträgern treten soll, wird in Absatz 4 Satz 2 zunächst der Grundsatz geregelt, dass die Stiftung entweder gar nicht anderweitig finanzierte Förderprojekte oder – soweit eine gesetzliche Finanzierung vorliegt – nur Teile der Projekte fördern soll, die von dieser Finanzierung (z.B. wegen gesetzlicher Obergrenzen für anerkennungsfähige Kosten) nicht umfasst oder durch diese nicht in dem nach dem Stiftungszweck angestrebten Umfang gedeckt sind. Auf diese Weise ist auch bei diesen Förderprojekten eine Verbesserung der Lebenssituation der Nutzerinnen und Nutzer (vgl. Absatz 2) möglich. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es Fälle geben kann, in denen gesetzliche Refinanzierung und Stiftungsförderung zusammenfallen, etwa, wenn Regelfinanzierungen nachträglich geschaffen oder ausgeweitet werden. Beispielhaft sei hier auf die Regelfinanzierung bei Hospizen oder Änderungen bei der Refinanzierung durch die BTHG-Reform verwiesen. Dass es auch zukünftig solche Veränderungen der Gesetzeslage, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf eine (erfolgte) Stiftungsförderungen haben, geben wird, ist vor dem Hintergrund, dass es stets ein Ziel der Stiftung war und ist, auch zukunftsorientierte und zukunftsweisende Projekte im Bereich der gemeinnützigen Arbeit der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des Stiftungszweckes zur fördern, nicht unwahrscheinlich. Für solche Fälle regelt der neue Absatz 4 eine modifizierende Ausgestaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes in § 23 LHO, indem er eine Förderung dennoch für zulässig erklärt und dem Stiftungsrat konkrete Möglichkeiten zur Zweckbestimmung der Mittelverwendung eröffnet. Nach Absatz 4 Satz 4 Ziffer 1 kann der Stiftungsrat entscheiden, dass die von Dritten zu leistenden Finanzierungsbeiträge durch Anrechnung der Stiftungsförderung reduziert werden (z.B. durch Anrechnung als „öffentliche Förderung“ im Rahmen der Investitionskostenrefinanzierung nach den entsprechenden Leistungsgesetzen). Nach Absatz 4 Satz 4 Ziffer 2 kann der Stiftungsrat entscheiden, dass die Stiftungsförderung zu einer nachhaltigen Eigenkapitalstärkung der Zuwendungsempfänger führt, indem diese eine nachfolgende Regelfinanzierung ohne Anrechnung auf den Stiftungszuschuss vereinnahmen können. Absatz 4 Satz 5 überträgt diese Entscheidungsmöglichkeiten des Stiftungsrates auch auf Fallkonstellationen, in denen eine gesetzliche Regelfinanzierung erst nachträglich geschaffen wird. In solchen Fällen kann der Stiftungsrat aber auch entscheiden, dass Zuwendungsempfänger eine erhaltene Stiftungsförderung nachträglich jeweils in der Höhe, in der sie für denselben Zweck eine Regelfinanzierung erhalten haben, zurückerstatten müssen. Eine solche nachträgliche Regelfinanzierung stellt ein zusätzliches Deckungsmittel für den Verwendungszweck dar und ist daher grundsätzlich geeignet, die Stiftungsförderung auch nachträglich zu reduzieren. Soweit der Stiftungsrat es für angemessen hält, die Stiftungsförderung bei Erlass des Zuwendungsbescheids in diesem Sinne als Vorleistung einzustufen, die nachträglich erstattet wird, kann die Förderung gemäß Absatz 4 Satz 7 – wenn die gesetzliche Finanzierung bereits bei der Förderentscheidung feststeht – auch von Beginn an durch eine Darlehensgewährung erfolgen.

Absatz 5 übernimmt im Sinne des Wesentlichkeitsvorbehalts das bisher bereits angewendete Instrument der Zweckbindungsfrist einschließlich deren grundbuchlicher Absicherung ins Gesetz und stellt dabei zudem klar, dass auch eine Förderung von Grundstückserwerben möglich ist.

Dies stellt eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Förderpraxis der Stiftung dar, die es den Zuwendungsempfängern ermöglichen soll, auch bei angespannter Marktlage geeignete Grundstücke für die Umsetzung ihrer nach dem Stiftungszweck förderungswürdiger Projekte erwerben. Diese Möglichkeit müsste aber in jedem Fall vom Stiftungsrat noch gesondert beschlossen und in den entsprechenden Regelungen der Stiftung ausgestaltet werden. Das Gesetz schafft hier nur eine gesetzliche Öffnungsmöglichkeit.

Absatz 6 entspricht § 25 Absatz 3 des geltenden Spielbankgesetz NRW bzw. § 29 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs und wird lediglich dahingehend konkretisiert, dass es sich bei den dort genannten Erträgen um solche handelt, die mit dem Stiftungsvermögen erwirtschaftet werde.

### **Zu Nr. 2 (§ 30)**

#### **Buchstabe a)**

In Folge der Ergänzung eines neuen Absatz 2 wird die Überschrift um das Wort „Satzung“ ergänzt.

#### **Buchstabe b)**

Aus dem bisher einzigen Absatz des § 30 wird der neue Absatz 1.

#### **Buchstabe c)**

Durch den neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 wird die Satzungsermächtigung nunmehr ausdrücklich in einem eigenen Absatz geregelt und klar formuliert. Um dem Charakter der Stiftung als eigenständige Förderstiftung und juristische Person des öffentlichen Rechts stärker Rechnung zu tragen, wird die Verantwortung für die Satzungserstellung dem Stiftungsrat übertragen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Landesregierung bleiben durch den Genehmigungsvorbehalt zugunsten des für die Rechtsaufsicht der Stiftung zuständigen Landesministeriums sowie die Mitwirkung der von der Landesregierung benannten Stiftungsratsmitglieder gewahrt. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich der geltenden Gesetzeslage (vgl. § 27 Absatz 5 Satz 1 SpielbankG bzw. wortgleich in § 31 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs), die aus systematischen Gründen nunmehr im Zusammenhang mit der Satzungscompetenz geregelt wird. Durch die vorgenommenen Ergänzungen in § 30 Absatz 2 und § 31 Absatz 5 wird zudem die von der Stiftung bereits praktizierte Steuerung der Förderung durch Förderrichtlinien und -grundsätze gesetzlich verankert.

### **Zu Nr. 3 (§ 31)**

Absatz 5 wird in Folge der vorstehenden Änderungen sprachlich angepasst und entsprechend konkretisiert.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Thorsten Schick  
Dr. Marcus Optendrenk  
Peter Preuß  
Arne Moritz

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Susanne Schneider  
Ralf Witzel

und Fraktion